

# Völkerrechtssubjektivität der Menschheit

Ein Diskussionsanstoß

Von Prof. Dr. iur. Menno Aden, Essen

ZVglRWiss 105 (2006) 55-64

## 1. Fragestellung

Das Völkerrecht im klassischen Sinne ist kein Recht zwischen Völkern, sondern zwischen Staaten bzw. Völkerrechtssubjekten. Die Vereinten Nationen sind ein Verein von Staaten, welcher die Interessen seiner souveränen Mitglieder, vertritt, nicht Vertreter der internationalen Gemeinschaft oder der Menschheit als solcher. Neuere Entwicklungen des Völkerrechts deuten aber an, in welche Richtung das Völkerrecht gehen wird.

Es wird vom *Völkerrecht als dem Recht der Weltbevölkerung*<sup>1</sup> gesprochen, die Weltgemeinschaft wird als solche einer völkerrechtlichen Betrachtung unterzogen,<sup>2</sup> und es finden sich Formulierungen wie völkerrechtliche Konstitutionalisierung usw.<sup>3</sup> Diesen Äußerungen, denen eine Reihe in- und ausländischer Zitate hinzugesellt werden könnten,<sup>4</sup> ist der Versuch gemeinsam, die klassische Anbindung des Völkerrechts an das Staatensystem zu lockern oder neu zu sehen. Ein geschichtlicher Abriss ist hier nicht beabsichtigt, und jede Bezeichnung eines Beginns ist die willkürliche Unterbrechung einer lebendigen Entwicklung. Der Beginn dieser Entwicklung darf aber mit dem *Barcelona Traction-Fall* in besonderer Weise in Verbindung gebracht werden.<sup>5</sup> Dort wurde der Begriff der völkerrechtlichen Pflicht erga omnes formuliert und beschrieben.

Mit den folgenden Überlegungen wird die Völkerrechtssubjektivität der Menschheit postuliert. Der Verfasser meint, dass mit einer solchen Rechtsfigur die angedeuteten und andere Fragen, welche nach klassischem Völkerrecht nicht oder nur schwer lösbar sind, sehr einfach lösbar werden.

---

<sup>1</sup> Kunig, Ph., Archiv für Völkerrecht (AVR) 03, 327 f.

<sup>2</sup> Kotzur, A., Die Weltgemeinschaft im Ausnahmezustand, AVR 04, 35 f.

<sup>3</sup> Scheyle, M., Der Schutz des Klimas als Prüfstein völkerrechtlicher Konstitutionalisierung, AVR 02, 273.

<sup>4</sup> Delbrück, J., Festschrift Jaenicke, Heidelberg, 1998, S. 17ff.: Laws in the Public Interest – *some observations as to the Foundation and Identification of erga omnes Norms in International Law.*

<sup>5</sup> ICJ Reports 1970, 3ff Dort auf S. 35 *erga omnes norms are widely accepted*

## 2. Ausgangsfälle

Die folgenden Überlegungen sollen anhand einiger Leitfälle angestellt werden:

1. Fall: Im Jahre 1995 beschloss der Shellkonzern, seine ausgemusterte Bohrplattform Brent-Spar im internationalen Gewässer der Nordsee zu versenken. Massive Proteste der Umweltverbände, insbesondere Greenpeace, verhinderten das. Hätte Shell das tun dürfen? Waren die Verhinderungsakte von Greenpeace rechtswidrig, und begründeten diese einen Schadensersatzanspruch der Shell gegen Greenpeace?<sup>6</sup>

Das Hohe Meer, so ein Kernsatz des klassischen Völkerrechts, gehört zu keinem Staat. Nach herkömmlichem Völkerrecht sind die Meere daher zur Benutzung für jedermann frei.<sup>7</sup> Wo kein Staat ist, gibt es kein staatliches Recht. Das Recht der freien Benutzung der Hohen See könnte aber durch überstaatliches Recht eingeschränkt sein. Das UN-Abkommen verbietet nicht die Versenkung von unbrauchbar gewordenen Bohrsinseln. Shell handelte daher anscheinend rechtmäßig. Angenommen aber, das UN-Seerechtsabkommen sei dahin auszulegen, dass die Versenkung von Bohrsinseln völkerrechtlich verboten ist, dann sind daran Bürger und Unternehmen nicht, und von den Staaten nur die vertragsschließenden gebunden. Vorsorglich könnte Shell das Eigentum an der Bohrsinsel an eine Shell-Konzerngesellschaft in, sagen wir, der Mongolei, welche dieses Abkommen nicht unterzeichnet hat, übertragen. Shell-Mongolei wäre dann befugt, die Bohrsinsel versenken.<sup>8</sup>

2. Fall: Der Raubbau an dem tropischen Regenwald in Südamerika, insbesondere in Brasilien, geht trotz aller Proteste der Umweltverbände unvermindert weiter. Die klimatischen Fernwirkungen dieses Prozesses sind bisher nicht abzusehen, Einigkeit besteht aber darüber, dass sie für die gesamte Weltbevölkerung schwerwiegend sein werden. Darf Brasilien das Verschwinden des Regenwaldes dulden? Gibt es eine völkerrechtliche Figur, diesem souveränen Staat vorzuschreiben, was er auf seinem Territorium tun oder nicht tun darf? Nach klassischem Völkerrecht ist eine andere Lösung dieses Problems als durch die Vereinbarung einer weltumfassenden Waldschutzkonvention kaum denkbar.<sup>9</sup>

---

<sup>6</sup> Der Fall Brent Spar ist im Internet unter diesem Suchbegriff umfassend dokumentiert. Dieser Fall ist Ausgangspunkt für die entsprechenden Überlegungen in Aden, Internationales Privates Wirtschaftsrecht, München 2005, S. 15f.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 87 UN-Seerechtsübereinkommen v. 10. 12. 82: Die Hohe See steht allen Staaten, ob Küsten- oder Binnenstaaten, offen.

<sup>8</sup> Seit jeher waren völkerrechtlich verboten die Piraterie und, als Nebenergebnis des Wiener Kongresses ab 1830, der Transport von Negerklaven. Hier wird man von Völkergewohnheitsrecht sprechen, welches durch das Seerechtsabkommen nur positiv gefasst wurde; vgl. Art. 99 und 101. Im vorliegenden Fall wäre natürlich denkbar, einen durch allgemeine Überzeugung entstandenen gewohnheitsrechtlichen Satz des Völkerrechts zu postulieren, wonach die Versenkung von Schrott in den Weltmeeren verboten ist. Davon wäre auch die Mongolei betroffen. vgl. North Sea Continental Shelf Cases, Internationaler Gerichtshof, 1969, 1969, ICJ Rep. 3, 8 Int. Leg. Mat. 340 Abs. 73 ... it might be that even without the Passage of any considerable period of time a very widespread and representative participation in the convention might suffice of itself - um die Klausel eines völkerrechtlichen Vertrages zu allgemein verbindlichem Völkerrecht zu machen.

<sup>9</sup> Vgl. Nicolay: Besprechung von B. v. Schulte zu Sodingen, Der völkerrechtliche Schutz der Wälder, AVR 04,261.

3. Fall: Vor einigen Jahren zerstörten die Taliban in Afghanistan Buddha-Statuen, also Erinnerungen an die vorislamische Zeit dieses Landes. Es stellte sich die Frage, ob es eine völkerrechtliche Möglichkeit gibt, den afghanischen Staat zu zwingen, solche Barbarei zu unterlassen.

4. Fall: In einem hoffentlich absurden Gedankenspiel sind islamische Fundamentalisten in Ägypten der Meinung, dass die Pyramiden als teuflisches Blendwerk selbst gemachter Ewigkeit dem Koran widersprechen, und sie beschließen, diese zu sprengen. Gibt es einen Rechtsanspruch der Weltgemeinschaft gegen Ägypten, das zu verhindern?

Der wirkliche Fall 3 und der theoretische Fall 4 sind dadurch gekennzeichnet, dass es sich um Kulturgüter handelt, die älter sind, als die souveränen Staaten, in denen sie sich heute befinden, und deren Bedeutung für die Menschheit wohl die Bedeutung eben dieser Staaten überdauern wird. Ergeben sich aus der grundsätzlichen Endlichkeit souveräner Staaten Schranken ihrer souveränen Rechte?

5. Fall: Das Bild Blaue Lilien von van Gogh wurde Ende 1980er Jahre zu einem Preis von rund 100 Millionen DM von einem japanischen Käufer ersteigert. Seither wurde das Bild nicht wieder gesehen. Es wurde gelegentlich vermutet, dass der Eigentümer dieses Bild mit ins Grab genommen habe. In der Annahme, dass dieses Bild tatsächlich einen diesem Preis entsprechenden kulturellen Wert hat, stellt sich die Frage, ob die Menschheit es dulden muss, dass ein Privatmann so mit einem Menschheitsgut, auch wenn es sein Eigentum ist, umgeht?

In den nationalen Rechten ist das Eigentumsrecht so ausgestaltet, dass der Eigentümer eines Kunstwerkes mit diesem nach Belieben verfahren kann, vgl. 903 BGB. Obwohl die Bedeutung einer menschlichen Schöpfung der gesamten Menschheit ein Interesse an ihrem Erhalt gibt, bleibt es in der Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers, dem privaten Eigentümer zu gestatten, dieses zu zerstören oder zu verändern usw.

6. Fall: Der bekannte Politiker A. H. hat 1925 ein Buch geschrieben mit dem Titel „Mein Kampf“. Nach seinem Tode im Jahre 1945 fiel, mangels gesetzlicher Erben, das Urheberrecht daran an den Freistaat Bayern. Die 70-jährige Schutzfrist wird im Jahre 2015 ablaufen. Darf der deutsche Gesetzgeber ein Gesetz erlassen, wonach der Urheberrechtsschutz für dieses Werk auf Dauer verlängert wird, so dass der Menschheit auf Dauer der Zugang zu diesem guten oder schlechten, jedenfalls historisch wichtigen, Werk dauerhaft verwehrt wird?

Es ist hier die Frage, ob ein Staat aus politischen Gründen Informationen, welche die Welt bewegen oder bewegen können, vernichten darf. Gibt es eine völkerrechtliche Rechtsfigur, ihn zur Offenlegung zu zwingen?

7. Fall: Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, in welchem ein deutscher Investor in Bosnien-Herzegowina offensichtlich betrogen worden ist. Der Versuch des Investors, im Rechtswege Schadensersatz zu erlangen, scheitert daran, dass die Gerichte einfach keinen Termin anberaumen. Gibt es eine völkerrechtliche Figur, wonach für einen Staat, dessen Gerichtsverfassung offensichtlich zusammengebrochen ist, eine subsidiäre Gerichtsbarkeit angenommen werden kann?<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> In diesem Fall kommt die Anrufung eines Schiedsgerichts nach dem Investitionsschutzabkommen zwischen Bosnien-Herzegowina und Deutschland in Betracht. Diese bilaterale Lösung, wenn sie denn eine ist, beantwortet aber nicht die grundsätzliche Frage, wie in einem solchen Fall die Menschheit, als Rechtsgemeinschaft gedacht, reagieren soll.

8. Fall: Die Militärstation der USA in Guantanamo auf Kuba gehört staatsrechtlich nicht zur USA; sie untersteht dem Präsidenten der USA als dem militärischen Oberbefehlshaber. Die US-Regierung ist/war daher der Meinung, dass die hier inhaftierten Menschen keinen Anspruch auf Rechtsschutz in den USA haben.<sup>11</sup> Gibt es eine völkerrechtliche Figur, wonach eine andere Person die Menschenrechte für die Inhaftierten gegenüber der US-Regierung geltend machen kann?

Die Einrichtung der Gerichtsverfassung gehört zum Kernbereich der Souveränität eines Staates. Es ist eine völkerrechtlich bisher nicht zulässige Zumutung eines anderen Staates bzw. der Staatengemeinschaft gegenüber einem einzelnen Staat, wenn anstelle von dessen an sich gegebener Gerichtsbarkeit wegen erwiesener „Unfähigkeit“ die Gerichtsbarkeit eines anderen Staats eintritt. Im Fall 8 kommt hinzu, dass die ebenfalls zum Kernbereich der Souveränität zu rechnende Militärorganisation in ein völkerrechtliches Licht gestellt wird.

### **3. Die Menschheit als Völkerrechtssubjekt**

Diese Beispielsfälle können nicht nur theoretisch, sondern auch an Hand praktischer Vorkommnisse fast beliebig vermehrt werden. Allen Fällen ist gemeinsam, dass die Handlungen/Unterlassungen einzelner oder auch einzelner Staaten die Interessen der Menschheit berühren, ohne dass damit die Hoheitsrechte eines Staates oder vertraglich begründete völkerrechtliche Verpflichtungen verletzt werden. Der Grundsatz der Souveränität der Staaten verbietet es anderen Staaten oder auch der Staatengemeinschaft, sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen; Art. 2 Nr. 7 UN-Charta. Keiner dieser Fälle betrifft den Weltfrieden, Art. 24 UN-Charta, daher fällt er nicht unter den Sanktionsmechanismus der UN-Charta. Die völkerrechtlich derzeit richtige Antwort auf die in den Eingangsfällen jeweils gestellte Frage ist anscheinend in allen Fällen: Nein, es gibt ein völkerrechtliches Mittel, die Maßnahme zu verhindern.

Diese Antwort ist unbefriedigend. Es ist zu prüfen, ob sich nicht bereits aus dem heutigen Völkerrecht eine Rechtsfigur entwickeln lässt, wonach die Antwort im Gegenteil lautet: Ja. Fall 1: Das freie Nutzungsrecht an der Hohen See gründet auf dem Gedanken, dass diese niemandem gehöre. Das kann aber auch umgedreht werden. Was niemandem zu eigen ist, gehört vielleicht allen gemeinsam. Was aber allen gehört, darf ein einzelner nicht ohne Zustimmung aller nutzen. Die Menschheit als Gesamtheit ist bisher rechtlich nicht organisiert. Die Menschheit hat bisher keine völkerrechtliche Rechtsfähigkeit (Völkerrechtssubjektivität). Daher kann ihr auch nichts gehören. Also kann Shell Schrott versenken.

Die Lösung wäre mit umgekehrtem Ergebnis sehr einfach, wenn die Menschheit als Völkerrechtssubjekt anerkannt würde. Als solches hätte die Menschheit, unabhängig von den Staaten oder Organisationsformen, in denen wir als Einzelmenschen leben, Rechte und Pflichten gegenüber Staaten und Privaten, auch Eigentum und die damit verbundenen Abwehrrechte. Die katholische Kirche kann als theoretisches Vorbild für diesen Gedanken dienen; insofern ist der vorgetragene Gedanke bereits völkerrechtliche Realität. Neben der Völkerrechtssubjektivität des Vatikans als Staat genießt die Kirche als Heiliger Stuhl eine zweite Völkerrechtssubjektivität. Der Heilige Stuhl ist; ohne dass dieses hier theologisch ausgeführt werden kann, die innerweltliche Verkörperung der ganzheitlichen und überweltlichen Gemeinschaft aller jemals und künftig Glaubenden?<sup>12</sup> Der mystische Leib

<sup>11</sup> Steyn, Johan, *Guantanamo Bay: The Legal Black Hole*, Int. and Comp. Law Quarterle 2004, S. 1 ff., 38; vgl. Tams AVR 04, 44 f.

<sup>12</sup> Vgl. Aden, *Christlicher Glaube*, Münster 2004, S. 139

Christi, das *corpus mysticum* nimmt als solcher in dieser Rechtsgestalt an dieser Welt teil, wie insbesondere das Wirken des letzten Papstes zeigte, mit Selbstbewusstsein und weltweiter Akzeptanz.

Auch Fall 2 ließe sich leicht lösen. Die Menschheit als solche hat ein Lebensrecht; dieses ist von dem Recht des einzelnen Menschen oder auch einer sozialen oder völkischen Gruppe auf (Über-)Leben unterschieden. Das Leben des *corpus commune humanum*, CCH, der Gemeinschaft aller jetzt und künftig lebenden Menschen, darf durch die Betätigung eines einzelnen Rechtssubjekts (gleich ob privater Konzern, Staat oder Staatengemeinschaft) nicht gefährdet werden. Auf diesem übergreifenden Anspruch der Menschheit auf Sicherung ihrer physischen Existenzgrundlage beruht auch letztlich Art. 24 UN-Charta. Brasilien hat Verhaltenspflichten gegenüber nicht einem einzelnen Staat oder der UNO, sondern gegenüber der Menschheit, und zwar bereits jetzt, nicht erst nach Abschluss einer Waldschutzkonvention.

Fälle 3 und 4. Das Recht des CCH umfasst nicht nur die physische, sondern auch ihre immanente kulturelle Existenz der Menschheit. Die Kultur der Menschheit reicht weiter zurück und, so ist jedenfalls zu hoffen, voraus als die gegenwärtige Staatenwelt. Die gerade in den letzten Jahrzehnten augenfällig gewordene Vergänglichkeit souveräner Staaten impliziert eine Beschränkung der aus der Souveränität fließenden Befugnisse auf solche Gegenstände, welche der souveräne Staat selbst schaffen kann. Kulturschöpfungen gehören in der Regel nicht dazu. Souveränität ist ein praktischer Begriff, er hat keinen ethischen Inhalt und ist keine Richtgröße für die kulturelle Bestimmung der Menschheit. Insofern Kultur- und Naturschätze als Weltkultur anzusehen sind, ist einem Nationalstaat das Recht abzusprechen, über seine Zerstörung, sei es durch Handeln oder durch Unterlassen, zu entscheiden. Der Menschheit als Rechtskörper ist ein völkerrechtlicher Anspruch gegen jeden Staat zuzubilligen, seine Rechtsordnung so einzurichten, dass solche Zerstörungen weder nach öffentlichem noch privatem Recht möglich sind.

Fall 6. Eine der heikelsten Fragen in der jetzigen, und wohl mehr noch der künftigen, globalen Kooperation wird es sein, ob und bis zu welchem Grade Informationen frei zugänglich sein werden. Umgekehrt ausgedrückt: Hat die Menschheit als Rechtskörper einen Anspruch gegen die Staaten auf Transparenz in Bezug auf solche Informationen, welche die Bewertung weltgeschichtlicher Vorgänge betreffen? Da beispielsweise die Akten der Krieg führenden Staaten in Bezug auf den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nicht geöffnet sind und Teile des deutschen Aktenmaterials weiterhin unzugänglich sind, ist vorstellbar, welche Brisanz in einem solchen Transparenzanspruch der Menschheit gegen z.B. Großbritannien läge.

Fälle 7 und 8. Es ist heute zweifelsfrei, dass jeder einzelne Mensch Anspruch auf Rechtsschutz hat. Es ist ein Völkerrechtssatz zu postulieren, wonach jeder Staat verpflichtet ist, eine Gerichtsverfassung vorzuhalten, welche den allgemein anerkannten rechtsstaatlichen Forderungen entspricht, und dass seine Souveränität in Bezug auf diesen Punkt solange suspendiert ist, als ein Staat eine solche nicht hat. Die Folge wäre, dass die Gerichtsbarkeit dieses unfähigen Staates zeitweilig von der Gerichtsbarkeit, im Sinne der Begründung einer internationalen Zuständigkeit, eines geeigneten Staates übernommen werden könnte.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> Aden, Internationales Privates Wirtschaftsrecht, Fn. 6, S. 20f.

#### ***4. Völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit der Menschheit***

Als Rechtsträger/Gläubiger dieser völkerrechtlichen Ansprüche kommen die Vereinten Nationen nicht in Betracht. Die UNO ist ein Verein von Staaten.

Souveräne Staaten haben bestimmte Ordnungsaufgaben nach innen und außen, sie haben Machtinteressen, die gelegentlich rational und meistens irrational sind. Die Interessen der Staaten sind, auch wenn ihre Regierungen im demokratischen Prozess an die Macht gekommen sind, mit denen der Menschheit als solcher offenbar nicht identisch.<sup>14</sup> Das ergibt sich schon daraus, dass die Regierungen bei durchschnittlichen Wahlbeteiligungen zwischen 50 % und 70% stets nur eine Minderheit ihrer wahlberechtigten Bevölkerung vertreten, und – wenn kein anderes Argument greifen sollte – ergibt sich dieses aus der in Geschichte und Gegenwart gezeigten Bereitschaft, Kriege zu führen. Staaten führen gerne Kriege, die Menschheit verabscheut sie.

Ein Argument gegen die Völkerrechtsfähigkeit der Menschheit könnte sein, dass diese, jedenfalls in der herkömmlichen Sicht, kein Vertretungsorgan hat, welches diese Rechtsfähigkeit wahrnehmen könnte. Die mangelnde körperschaftliche Vertretung der Menschheit ist ein Problem, nicht aber ein Argument gegen ihre Völkerrechtssubjektivität. Die Rechtsfähigkeit eines Menschen wird, jedenfalls heute auch nicht mehr deswegen infrage gestellt, weil dieser Mensch geschäftsunfähig ist.

Die Unterscheidung zwischen Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit entfällt in der Regel für Körperschaften. Deren Rechtsfähigkeit impliziert die Geschäftsfähigkeit. Es gibt aber Fälle, in denen diese Unterscheidung auch hier nötig wird.<sup>15</sup> In gleicher Weise ist im Begriff der Völkerrechtssubjektivität, also der völkerrechtlichen Rechtsfähigkeit, die „völkerrechtliche Geschäftsfähigkeit“ an sich enthalten, Das Auseinanderfallen beider trat aber bei der Frage der völkerrechtlichen Kontinuität latenter Staaten, z.B. der baltischen Staaten, ins Bewusstsein. Diese wohl allgemein akzeptierte Kontinuität kann nur gedacht werden, wenn die rechtliche Handlungsfähigkeit, die nach 1990 wieder gewonnen wurde, begrifflich von der Völkerrechtssubjektivität getrennt wird. Wiedererwerbung ihrer Souveränität macht die latenten Staaten völkerrechtlich handlungsfähig, begründet aber nicht ihre Rechtsfähigkeit. Auch das Kriegsvölkerrecht geht davon aus, dass der niedergekämpfte Staat, zum Beispiel Deutschland 1945, zwar seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit verliert, nicht aber seine Völkerrechtssubjektivität.

---

<sup>14</sup> Oetker, St. stellt in Festschrift Steinberger, Heidelberg 2002, S. 259ff. die rhetorische Frage *Souveränität – ein überholtes Konzept?* Zweifellos hat sich der Souveränitätsbegriff in den letzten Jahrhunderten inhaltlich gewandelt, aber es ist auf Sicht nicht zu erkennen, wie auch Oetker selber sieht, dass auf die mit dem Begriff der Souveränität gemeinte autonome Rechtsfähigkeit von Staaten verzichtet werden kann. Damit bleiben grundsätzliche Interessengegensätze zwischen Staat und Bevölkerung, Staatengemeinschaft, wie sie in der UNO organisiert ist, und der Menschheit weiterhin bestehen.

<sup>15</sup> Z.B. bei gleichzeitigem Ausfall aller gesetzlichen Vertreter; oder nach ihrer förmlichen Auflösung zwecks Zuordnung neu aufgefundenes Vermögens.

## 5. Vertretung des Völkerrechtssubjekts Menschheit

Im Recht, auch im internationalen Recht, spielt der Grundsatz der „größten Nähe“ eine Rolle, wenn auch unter verschiedenen Begriffen und Bezügen (z.B. Art. 28 EGBGB; Territorialitätsgrundsatz; forum-non-conveniens; u. a.). Dieser Grundsatz kann mit der universellen Rechtsfigur der Geschäftsführung ohne Auftrag verbunden werden, welche auch für das Völkerrecht anerkannt ist.<sup>16</sup> Das Völkerrechtssubjekt, welches geographisch und/oder kulturell dem bedrohten Menschheitsgut am nächsten steht, ist daher als befugt anzusehen, sich zu dessen Sachwalter zu machen, wenn eine andere Möglichkeit zum Schutz dieses Menschheitsgutes nicht gegeben ist.<sup>17</sup> Sachwalter kann auch die UNO oder eine ihrer Unterorganisationen sein.

Diese völkerrechtliche Sachwalterschaft führt dazu, dass der Sachwalter einen völkerrechtlichen Anspruch gegen den Verletzerstaat hat, die Maßnahmen zu unterlassen, welche das Menschheitsgut gefährden. Die Geltendmachung dieses völkerrechtlichen Anspruchs bedeutet de lege lata, also nach dem Verständnis des Völkergewohnheitsrechts, zunächst nichts anderes, als dass dieser Sachwalterstaat das völkerrechtswidrige Verhalten des Verletzerstaates aufgreifen und mit den üblichen, vom Völkerrecht erlaubten, Mitteln sanktionieren darf.

Beispiel: Die Republik Polen möchte die Marienburg an der Nogat als unerwünschte Erinnerung an die deutsche Geschichte der Weichselregion zerstören; mutatis mutandis Frankreich das Straßburger Münster.

Es ist zu prüfen, ob es sich bei der Marienburg bzw. dem Straßburger Münster um Menschheitsgüter handelt. Wird dieses bejaht, ist zu prüfen, ob Deutschland sich aufgrund seiner geographischen/kulturellen Nähe zu diesen Menschheitsgütern zum völkerrechtlichen Sachwalter des Anspruches der Menschheit (nicht Deutschlands!) auf Erhalt dieser Kulturgüter machen darf. Das ist zu bejahen. Deutschland kann daher ggfs. durch Repressalien/Sanktionen auf Polen bzw. Frankreich einwirken, diese Maßnahmen zu unterlassen.

Im Fall 3 würde man in erster Linie einem buddhistischen Staat wie Ceylon oder Thailand ein völkerrechtliches Aufgreifrecht zugestehen, im Fall 5 den Niederlanden als dem Heimatland van Goghs. Im Fall 7 läge eine Ersatzzuständigkeit der slowenischen und/oder österreichischen Gerichtsbarkeit nahe usw. Im Fall 2 wäre wegen der komplexen Fragen, und weil es sich um eine Existenzfrage der Menschheit handelt, wohl eine Aufgreifzuständigkeit der UNO anzunehmen. In jedem dieser Fälle würde aber der Sachwalterstaat nicht eigene Rechte wahrnehmen, sondern die der Menschheit.

Wenn der Verletzer selbst kein Völkerrechtssubjekt ist, vgl. Fall 1, wird grundsätzlich dasselbe gelten, freilich mit der Maßgabe, dass der Sachwalterstaat, seine eigene Gerichtsbarkeit für international zuständig erklären kann, um ggfs. über den privatrechtlichen Schadensersatzanspruch von Greenpeace oder Shell, also von Parteien ohne Völkerrechtssubjektivität, zu entscheiden. Ein entsprechendes Aufgreifrecht, oder völkerrechtliches Rechtsschutzbedürfnis, sollte jedem Anrainerstaat der Nordsee

---

<sup>16</sup> Vgl. Herdegen, *Zur Geschäftsführung ohne Auftrag im Völkerrecht*, Festschrift Doehring, Heidelberg, 1989 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht), S. 303 ff.

<sup>17</sup> Herdegen, Fn. 12, S. 310: zur Notgeschäftsführung.

beziehungsweise des Nordatlantiks zugestanden werden. Im Fall 1 würde sich ergeben: Das Eigentum der Menschheit am Meer ist ein öffentliches Gut; die Anrainerstaaten, nicht private Interessenten, haben das Recht, den aus dem Eigentum folgenden Anspruch des Eigentümers Menschheit (Abwehranspruch) gegen den Verletzer geltend zu machen.

### ***6. Völkerrechtliche Pflicht nach Treu und Glauben, sich dem IGH zu unterwerfen***

Staaten, auch wenn sie der UNO und damit indirekt dem IGH-Statut angehören, sind nicht verpflichtet, sich der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs zu unterwerfen. Das folgt u. a. aus Art. 36 IGH-Statut.<sup>18</sup> Es ist aber zu prüfen, ob das IGH-Statut einer ähnlichen Anpassung an die heutigen Verhältnisse ausgesetzt ist, wie sie allgemein für Art. 39 ff. hinsichtlich der Zulässigkeit von Sanktionen wegen Friedensgefährdung angenommen wird.<sup>19</sup>

Die Normendichte des Völkerrechtes, und damit die potentielle Notwendigkeit, den Internationalen Gerichtshof anzurufen, hat in einer Weise zugenommen, wie es bei Gründung der Vereinten Nationen nicht vorstellbar war. Es hat sich seither auch ein globaler Konsens dahin ausgebildet, dass - unabhängig von dem Verbot, Kriege zu führen - Streitigkeiten zwischen Staaten nicht über den Austausch von Sanktionen und Repressalien beigelegt werden, sondern als Rechtsstreitigkeiten begriffen und erledigt werden.

Dieser Konsens wird insbesondere durch die seither neu ausgebildeten, immer verbindlicher werdenden Streitschlichtungssysteme der Weltwirtschaft, z.B. der Weltbank und der Welthandelsorganisation, WTO, deutlich, vgl. auch die Entwicklung der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die des EuGH. Es ist daher ein völkerrechtlicher Satz zu postulieren, wonach Staaten nach Treu und Glauben verpflichtet sind, völkerrechtliche Ansprüche von dem Internationalen Gerichtshof entscheiden zu lassen.<sup>20</sup> Treu und Glauben bedeutet, dass wichtige Gründe geltend gemacht werden dürfen, wenn ein Staat sich der Gerichtsbarkeit entziehen will.

Verbunden mit dem oben vorgetragenen Gedanken führt das zu Folgendem: Wenn der völkerrechtliche Sachwalter Ansprüche des Völkerrechtssubjekts Menschheit gegen einen Staat geltend macht, kann der Sachwalterstaat die völkerrechtlichen Sanktionen erst einsetzen, wenn der Verletzerstaat sich der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht unterwirft.

---

<sup>18</sup> Vgl. Doehring, Völkerrecht, Heidelberg 1998 Rn. 476.

<sup>19</sup> Allg. Doehring, Fn. 15, Rn. 455; Kotzur AVR 04, 375 ff. – Die Völkerrechtslehre in Deutschland und anderen Staaten sieht hier eine evolutionäre Entwicklung des Vertragsvölkerrechtes nach der UN-Charta. Der Verfasser sieht darin eher den etwas prinzipienlosen Versuch, einer ständigen Nachjustierung des geschriebenen Rechts in Anpassung an die Machtbedürfnisse gewisser Großstaaten.

<sup>20</sup> Vgl. Art. 24 III GG. - Aus dem Geist und dem Wortlaut der UN-Charta ergibt sich diese Pflicht, da die UN-Mitgliedsstaaten aufgefordert sind, sich zur Streitbeilegung des Internationalen Gerichtshofes zu bedienen, vgl. Doehring, Fn. 15, Rn. 481.

## *Ergebnis*

Praktische Beispiele der letzten Zeit legen das Postulat nahe, dass die Menschheit als solche, unabhängig von ihrer staatlichen oder sonstigen Organisation, Völkerrechtssubjektivität genießt. Diese wird für das heutige Völkerrecht bereits jetzt vertreten, weil sich aus dem wohlverstandenen Interesse der Menschheit ein Interessengegensatz zu den Staaten und ihren Organisationen, UNO, ergibt.

Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit der Menschheit wird wahrgenommen durch völkerrechtsfähige Sachwalter, Staaten, deren Zuständigkeit sich aus dem Gesichtspunkt der größten Nähe (Proximitätsgrundsatz) ergibt. Der Sachwalterstaat kann daher den völkerrechtlichen Anspruch der Menschheit, der von dem Anspruch, den er möglicherweise selber hat, grundsätzlich unterschieden wird, gegen den Staat, welcher ein Menschheitsgut verletzt, wahrnehmen. Wenn der Verletzerstaat seiner völkerrechtlichen Pflicht, die Verletzung des Menschheitsguts zu unterlassen, nicht genügt, ist er nach Treu und Glauben verpflichtet, sich der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs zu unterwerfen.